

GR_GERICHTE R 2009 40 vom 28. Januar 2010

GR Gerichte, 2010-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2009_40

FR: GR_GERICHTE R 2009 40 du 28 janvier 2010

IT: GR_GERICHTE R 2009 40 del 28 gennaio 2010

Regeste

Baueinsprache | Baurecht

Erwägungen

E. 5

Während der Beschwerdeführer in der Replik an seinen Anträgen festhielt, verzichteten die Gegenparteien auf die Einreichung einer Duplik.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde hinsichtlich der teilweisen Verletzung des Grenzabstandes zur Parzelle 475 des Beschwerdeführers gutzuheissen ist. Diesbezüglich ist die Sache an die Gemeinde zurückzuweisen, damit sie darüber befinde, ob dieser Mangel durch eine Auflage behoben werden kann. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 7

Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten zu vier Fünfteln zulasten des Beschwerdeführers und zu je einem Zehntel zulasten der Beschwerdegegner.

Gemäss Art. 78 Abs. 1 VRG wird die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet, der obsiegenden Partei alle durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Der Beschwerdeführer und die Gemeinde haben daher die private, anwaltlich vertretene Gegenpartei aussergerichtlich im Umfang von vier Fünfteln und je zur Hälfte zu entschädigen. Umgekehrt haben die Gemeinde und die Bauherrschaft den Beschwerdeführer im Umfang von einem Fünftel und je zur Hälfte zu entschädigen. Die mit den eingereichten Honorarnoten geltend gemachten Parteientschädigungen erscheinen ausgewiesen. Bei beiden Rechtsvertretern ist noch ein ermessensweiser Zuschlag für den nicht separat in Rechnung gestellten Augenschein zu gewähren. Daraus resultieren Gesamtansprüche von Fr. 7'000.-- für den Vertreter der Bauherrschaft und Fr. 6'000.-- für jenen des Beschwerdeführers (inkl. MWST). Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird gemäss Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutheissen und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Gemeinde zurückgewiesen. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 6'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 352.-- zusammen Fr. 6'352.-- gehen zu vier Fünfteln zulasten von ... und zu je einem Zehntel zulasten der Gemeinde ... und von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die

Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

oder 3. ... und die Gemeinde ... entschädigen ... mit je Fr. 2'800.-- (inkl. MWST). ... und die Gemeinde ... entschädigen ... aussergerichtlich mit je Fr. 600.-- (inkl. MWST). Auf die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 8. März 2010 nicht eingetreten (1C_141/2010).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.